



Abbildung 1: Die Adressvergabe in einer Stadt

Adressen, DAS Bindeglied in der Verwaltung

Eine Ortschaft mit durchnummerierten Häusern oder eine Gemeinde mit Straßen und Hausnummer, so werden Adressen allgemein verstanden. In drei Teilen beleuchten wir, was sich geändert hat, dass Adressen plötzlich DAS Bindeglied in der Verwaltung sein sollen.

Gunther Rabl, Experte für raumbezogene Daten und Adressen im Österreichischen Städtebund

Teil 1: Vergabe, Verknüpfungen und Fallstricke

Die weitverbreitete Meinung, dass die Adressvergabe in den Bauordnungen der Länder geregelt ist, ist nicht ganz korrekt. Die Bauordnung befasst sich grundsätzlich mit fest mit der Erde verbundenen Bauwerken und den zu diesen Gebäuden gehörenden Adressen.

Die eigentliche Adressvergabe erfolgt jedoch schon zu einem viel früheren Zeitpunkt und ist nicht gesetzlich geregelt. Die berühmte grüne Wiese soll in Bauland umgewandelt werden. Der Raumplaner erstellt gemeinsam mit den Städten und Gemeinden unter anderem den Entwurf für das Straßen- und Wege-

netz und stellt die möglichen Baulparzellen dar.

In diesem frühen Stadium kann der Stadt-/Gemeinderat mit entsprechendem Beschluss bereits die Straßennamen festlegen. Mit dem Eintrag des Straßennamens im „Adress-GWR-online“ (AGWR-online) wird nicht nur der zentrale Schlüssel – die Straßenkennzahl SKZ – vergeben, es werden auch die Zugehörigkeit der Straße zu einer Ortschaft (in manchen Städten zum Bezirk) und der Zustellort erfasst. Mit dem Eintrag des Straßennamens ins AGWR-online wird die Möglichkeit für die Vergabe von Orientierungsnummern in diesem Straßenzug geschaffen.

Orientierungsnummern

Orientierungsnummern können – der Tradition folgend – so vergeben werden, dass die geraden Hausnummern auf der rechten Straßenseite vom Orts- oder Stadtzentrum ausgehend zu liegen kommen.

Orientierungsnummern können frei vergeben werden. Es können unbebaute Grundstücke ebenso eine Orientierungsnummer erhalten wie große Grundstücke mehrere, wenn darauf mehrere Gebäude errichtet werden sollen.

Bei der Vergabe von Orientierungsnummern und der Bearbeitung im AGWR-online muss erstmalig die Geocodierung der Adresse durchgeführt werden – dies

geschieht sehr einfach im Geocodierungsclient, der ein integrierter Bestandteil des AWGR-online ist und in dem das aktuellste Orthophoto und die tagesaktuelle Digitale Katastralmappe – DKM zur Verfügung stehen. Zwingend muss eine geocodierte Adresse bei der Anlegung eines Bauvorhabens vergeben werden.

Abbildung 1 zeigt die Adressvergabe in einer Stadt. Die „Felix Faux-Straße“ wurde von ON 2 bis ON 10 durchgehend nummeriert, wobei für das Grundstück 187/18 die Orientierungsnummer 4 noch nicht im AGWR-online eingetragen wurde. An deren Stelle wurde eine vorläufige Adresse, eine sogenannte „Grundstücksnummernadresse“ GNR 187/18, vergeben.

Grundstücksnummernadressen sind „Hilfsadressen“ und sollen grundsätzlich vermieden werden. Beispielhaft können sie für temporär vergebene Adressen verwendet werden oder für Objekte im Freiland, für die Gemeinde keine „echten“ Adressen vergeben möchte.

Für unbebaute Grundstücke im Siedlungsraum („Baulücken“) macht es Sinn, bereits bei der Parzellierung die Orientierungsnummern zu vergeben und im AGWR-online einzutragen. Beispielhaft zu sehen bei der Steindlstraße 3 am Grundstück 187/14.

Das Grundstück 187/15 ist offenbar durch Teilung nach der Durchnummerierung entstanden und erhält daher eine zusätzliche Nummer – eine Art Zwischennummer 3a.

Grundstücke können nicht nur eine, sondern auch mehrere „gleichrangige“ Adressen haben. Sogenannte Identadressen gibt es nur bei Gebäuden, nicht aber auf der Adressebene. Das Grundstück 187/17 hat als Eckgrundstück zwei Adressen, die „Schiffmannstraße 84“ und die „Felix Faux-Straße 2“ weil es von zwei Seiten betreten werden kann.

Am Grundstück 163/74 wurden zwei Gebäude errichtet, und daher wurden auch zwei „unabhängige“ Adressen vergeben – die Steindlstraße 5 und 7.

Geocodierungsclient

Abbildung 2 veranschaulicht den Geocodierungsclient – wird dieser aufgerufen, erscheinen die Grundstücke, die



Abbildung 2: Geocodierungsclient



Abbildung 3: Haupt- und Identadresse

der Adresse zugeordnet sind, oder werden gelb lasiert. Im Bereich des vermuteten Zugangs zum Grundstück setzt der Bearbeiter das „rote Dreiecks-Fähnchen“. Nach dem Start der automatischen Berechnung werden die Zugangskordinate der Adresse (grünes Rechteck-Fähnchen), die 1 m von der Grundstücksgrenze entfernt ist, und die GIP-Koordinate (blauer Ball) am GIP-Verkehrsgraphen berechnet und abgespeichert. Anlässlich der Eingabe der Bauvorhabensmeldung – BVM, also der ersten Erfassung eines geplanten Gebäudes, muss eine Adresse vergeben werden. Gebäude werden einer Adresse, der Hauptadresse, zugeordnet. Für jedes Gebäude können aber weitere Adressen, sogenannte Identadressen, vergeben werden. Beide Adressen, mit jeweils einem eigenen Adresscode, beziehen sich ausdrücklich auf dieselbe Objekt Nummer, auf dasselbe Gebäude (siehe Abbildung 3).

Gebäude

Ein Gebäude im Sinne des § 2 des Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetzes

(GWRG) hat immer ein eigenes „Erschließungssystem“ (einen eigenen Zugang und ein eigenes Treppenhaus). Im Sinne dieses Gesetzes bestehen große Wohnkomplexe daher immer aus mehreren Gebäuden.

Auf einem Grundstück mit einem Gebäude soll ein weiteres errichtet werden: In diesem Fall kann einer bestehenden Adresse im AGWR-online ein weiteres Gebäude hinzugefügt werden – der Adresscode bleibt gleich. Dies empfiehlt sich, wenn es sich um ein Nebengebäude handelt. Wird aber ein weiteres Wohngebäude oder eine Betriebsstätte errichtet, dann sollte eine neue Adresse mit neuem Adresscode vergeben werden.

Für jede selbstständige Adresse wird eine eigene Zufahrts- und GIP-Koordinate bestimmt. So ist es möglich, mehreren Gebäuden auf einem Grundstück unterschiedliche Zufahrten zuzuordnen.

Weitergehende Informationen sind zu finden unter www.adressregister.gv.at, „Adressvergabe für Gemeinden – Leitfaden“.

Teil 2 erscheint in der ÖGZ 11/2021.